RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

17. November 2025

An die
- Landkreise und kreisfreien Städte Rheinland- Pfalz
- KSV Rheinland-Pfalz
- ADD Trier – Referat 25

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3314-0012#2025/0025-0701 726.0001		Dr. Elias Bender Elias.Bender@mffki.rlp.de	06131/16-5108 06131/16-175105

Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ab 1. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 27. Oktober 2025 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf Grundlage des § 3a Abs. 4 AsylbLG die ab dem 1. Januar 2026 gültigen Leistungssätze für Grundleistungsberechtigte nach §§ 3, 3a AsylbLG veröffentlicht (anbei Anlage 1, BGBl. 2025 I Nr. 251).

Die Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) hat – zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs des AsylbLG – die einzelnen Abteilungen zu den neuen Leistungssätzen berechnet, und mit Beschluss vom 13. November 2025 konsentiert. Die entsprechenden Fortschreibungen der Abteilungen für das Jahr 2026 sind den Anlagen 2 bis 4 zu entnehmen. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Anlässlich dessen weise ich auf eine aktuelle Problematik in Bezug auf die Höhe der Regelleistungssätze 2025, die nach Bewertung des MFFKI auch im Jahr 2026 relevant sein kann. Hintergrund dieser Problematik ist Folgendes:
Die Leistungssätze nach §§ 3, 3a AsylbLG liegen im Jahr 2025 unterhalb denen des Vorjahres 2024, da nach Auffassung des BMAS die Besitzschutzregelung § 28a Abs. 5

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

SGB XII im Zuge der Fortschreibung des AsylbLG keine Anwendung findet (BR-Drs. 471/25; so auch LSG Baden-Württemberg, Beschl. vom 29.04.2025, - L 7 AY 918/25 ER-B). In dieser Folge liegen die vom Bund ausgewiesenen Regelleistungen nach § 3a AsylbLG für das Jahr 2026 erneut unter denen des Jahres 2024 (aber über denen des Vorjahres 2025).

Das MFFKI hat Kenntnis von verschiedenen Entscheidungen rheinland-pfälzischer Sozialgerichte erhalten, in denen diese im einstweiligen Rechtsschutz die vom BMAS für das Jahr 2025 ausgewiesenen Leistungssätze nach § 3a Abs. 4 Satz 3 AsylbLG – in Folge der unterbliebenen Anwendung des § 28a Abs. 5 SGB XII – als rechtsfehlerhaft erachtet und die im Einzelfall zuständige Leistungsbehörde zur Erbringung von Leistungen in Höhe des Jahres 2024 verpflichtet haben. Aus Sicht des MFFKI ist zu betonen, dass die Entscheidungspraxis der rheinland-pfälzischen Sozialgerichte in dieser Sache heterogen ist und aktuell noch nicht abschließend gefestigt ist (vgl. Beschluss des SG Trier, vom 01.07.2025. - S3 AY 51/25 ER und des SG Mainz, vom 10.07.2025 – S1 AY 7/25 ER). In Rheinland-Pfalz ist nach Kenntnis des MFFKI zu dieser Rechtsfrage noch keine Entscheidung im Hauptsacheverfahren ergangen. Auch eine Entscheidung des Landessozialgerichtes ist nicht bekannt.

Das MFFKI vertritt hierzu nachfolgenden Standpunkt:

- Die jährliche **Bekanntmachung** der Leistungssätze nach § 3a Abs. 4 Satz 3 AsylbLG durch das BMAS wird als rechtlich **verbindlicher Akt** eingestuft. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Bemessung der Leistungssätze im AsylbLG obliegt demnach **allein dem BMAS die rechtsrichtige Fortschreibung und Ausweisung der jährlichen Leistungssätze** (so auch zu § 3 Abs. 4 AsylbLG a.F. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. vom 26.01.2021 – L 8 AY 21/19; bay. LSG, Urteil vom 11.12.2020, L 8 AY 32/20).

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

- Eine **Kompetenz der Leistungsbehörden** zur jährlichen Fortschreibung der Leistungssätze nach § 3a Abs. 4 AsylbLG – anstelle des BMAS – besteht aus Sicht des MFFKI nicht.
- Diese Sicht teilen nach Kenntnis des MFFKI durchgehend die für den Vollzug des AsylbLG zuständigen obersten Landesbehörden sowie das BMAS (zu diesem Streit und der gegenteiligen Ansicht mwN: *Frerichs* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 3a AsylbLG [Stand: 21.10.2025] Rn. 126 ff.).
- Vor diesem Hintergrund kommt es nach Auffassung des MFFKI insofern nicht auf die rechtliche Bewertung der unterbliebenen Anwendung des § 28a Abs. 5 SGB XII durch das BMAS bei Grundleistungen nach den §§ 3,3a AsylbLG an, weil die Leistungsbehörden der Länder im Ausgangspunkt an die Bekanntmachung der jährlichen Leistungssätze durch das BMAS formell gebunden sind.

Sofern Sie ebenfalls von entsprechenden Rechtsbehelfen betroffen sind, wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie das MFFKI formlos über den jeweiligen Ausgang informieren:

Referat726@mffki.rlp.de,

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Unterschrift

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz